

Nassauischer Anzeiger

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Zweites Blatt.

Nr. 149. Samstag, den 18. Dezember. 15. Jahrg.

Bekanntmachung

betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. K. R. A. bezw. M. 325/7. 15. K. R. A. beschlagnahmten Gegenstände, vom 16. November 1915.

Nachstehende Verordnung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung, soweit nicht nach dem allgemeinen Strafrecht höhere Strafen verurteilt sind, nach § 6*) der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing.

1. Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speisekessel, Fruchtlocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kähler, Schüssel, Wörfer usw. f).

2. Waschfessel, Türen an Kochlöfen und Kochmaschinen bezw. Herden.

3. Badewannen — Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlangen, Druckfessel, Warmwasserbereiter (Boiler), alles in Kochmaschinen und Herden, soweit sie nicht zum Betrieb von Badeeinrichtungen oder Zentralheizungsanlagen dienen —; Wasserfaßten, eingebaute Kessel aller Art.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafrecht höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu überföhren, zuwiderhandelt;

2. wer unbezogen einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder tauscht oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

f) Anmerkung. Alphabetische Aufstellung von in Frage kommenden Gegenständen.

Arztkücher, Anrührschüssel, Aspikformen, Aspikränder, Aufauf-
formen aller Art, Aufsteckformen.

Backbleche, Backformen aller Art, Backlöfen, Backkästen,
Backschaufeln, Bierglasträger, Bisquitformen, Bratenbevorzungen,
Bratenkästen, Bratenlöfen, Bratenpfannen, Bratenrost, Braten-
töpfe, Bratenspieße, Bratenwärmer, Bräter, Bratralnen, Brenn-
kessel aus Hausbrennereien, die nicht mehlig Stoffe verarbeiten,
Brotbüchsen, Brotkästen für Küchen, Vorratsräume und Speise-
betriebe, Bürstenhalter, Brühföden, Brühföden, Butterböden für
Küchen, Vorratsräume und Speisebetriebe.

Charlotteformen, Clouen, Cremeformen, Croustaden,
Dampflocher zu Puddingformen, Dampflochtopfe, Dampfwasch-
höfen, Dampfwaschtöpfe, Deckel aller Art für Kochgeräthe, Dom-
formen, Doppellöffel, Doppeltopfmilchlocher.

Eiertöcher, Eierkuchenheber, Eierkuchenspannen, Eierkuchen-
schneider, Eierkuchensender, Eierpfannen, Eimer aller Art, Ein-
fassungen, Einlegekessel, Einmachkessel, Einmachformen, Eisbüchsen,
Eisformen, Eisenträger.

Fettiegel, Fettkasserollen, Fettwannen, Füllbratpfannen, Fisch-
heber, Fischkessel, Fischlocher, Fischzerwickel Fleischbleche, Fleisch-
höfen, Fleischmüden, Fleischtopfe, Forellenkessel, Fruchtlocher,
Gänsebräter, Garnierkäben, Garnierpfannen, Gagen (besonders
für Bier) Gebäckkäben, Gebaute Töpfe für Küchen, Gefrierbüch-
sen, Geleeränder, Gemüselocher, Gesundheitskuchenspanner, Ge-
würtzkränze, Gießpfannen, Glaceformen, Gratinsplatten, Gratins-
schüssel, Gugelbuckformen.

Hafenbratpfannen, Hafenformen, Hotelettsformen, Heißwasser-
kannen für Küchen und Speisebetriebe, Herdkessel, Huhnformen.

Kaffeebretter, Kaffeebüchsen, Kaffeekannen (zum Gebrauch in
Küchen und Speisebetrieben), Kaffeekessel (nicht Kaffeemaschinen)
(zum Gebrauch in Küchen und Speisebetrieben), Kaffeelocher (zum
Gebrauch in Küchen und Speisebetrieben), Kaffeekrüge (zum Ge-
brauch in Küchen und Speisebetrieben), Kaffeetrichter (zum Ge-
brauch in Küchen und Speisebetrieben), Kannen aller Art (zum
Gebrauch in Küchen und Speisebetrieben), Kasserollen, Kartoffel-
locher, Kaviarbräter, Kochhöfen, Kochkessel, Kochtöpfe, Kotelett-
pfannen, Kotelettrost, Krappkessel, Kuchenbretter, Kuchenformen,
Kuchengabeln (für Küchen und Backstuben), Kuchenspiegel (für Kü-
chen und Backstuben), Kuchenpfannen jeder Art, Kuchenschüssel
für Küchen, Backstuben, Vorratsräume und Anrichterräume in Spei-
sebetrieben, Küchenföden, Kähler für Küchen, Backstuben, Vorrats-
räume und Anrichterräume in Speisebetrieben.

Leitermaße, Lotmaße, Löffel, die in Küchen und Backstuben
verwendet werden.

Marmeladentessel, Marzipanteller, Maschinentöpfe, Maße,
Rechtsschaufeln, Rehtannen, Milchformen für Küchen, Backstuben
und Vorratsräume, Milchlocher, Milchkrüge für Küchen, Backstu-
ben und Vorratsräume, Milchheber, Milchtopfe für Küchen, Back-
stuben und Vorratsräume, Milchtransportkannen, Mörser.

Kapstückenformen, Kasserollensformen, Kuchenteller,
Leitkannen, Omelettformen, Omelettender.

Pastetenaustrichter, Pastetenrollen, Pastetenformen, Pasteten-
käben, Pastetenränder, Pastetenrichter, Petroleumkannen, Pfannen
aller Art, Pfannkuchenspannen, Pfannkuchenteller, Pichelweiner
Kasserollen, Plafond, Plat a sauter, Puddingformen, Pommes-
Anna-Kasserollen, Puddingformen.

Ragooutlöfen, Ränder aller Art, Randtöpfe, Rechauds für Kü-
chen und Anrichterräume in Speisebetrieben, Reibeisen, Ringtöpfe,
Rosten, Rührschüssel.

Sahnenkühler, Sahnenkühler, Salatdurchschläge, Salat-
körbe, Salatscher, Salotwasser, Sauteusen, Savarinränder, Scha-
blonen, Schaufeln, Schintenkessel, Schlagrührkessel, Schlag-
rührmischer, Schlagrührkessel, Schmierkannen, Schmortöpfe,
Schneckenpfannen, Schneekessel, Schöpf- und Schaumlöffel,
Schöpfkellen, Schüsseldecken, Schüssel, Seiber aller Art,
Servierbretter, auch solche von Lee, und Kaffeegarnituren
und Kaffeervice, Serviergeschirre (keine Tafelgeräthe), Ser-
vierkasserollen, Servierplatten, Siebe, Spargellocher, Speise-
kessel, Speisekessel, Speiseglöden, Speisenträger, Speisen-
wärmer, Steinbuttkessel, Süßformen, Süßkästen.

Tablette (siehe Servierbretter) Tarteletten, Teesbrotsformen, Tee-
büchsen, Teekannen zum Gebrauch in Küchen und Speisebetrieben,
Teekessel (nicht Teemaschinen), Teeluchenausstreicher, Teigpripier,
Tiegel, Töpfe, Tortenformen, Tortenpfannen, Tortenplatten, Tra-
ganformen, Trichter, Trichterbecher für Küchen und Speisebetriebe,
Turboteller.

Wasserkessel,
Wasserkannen, Wannen, Waschevice, Wasserbadkäben,
Wasserbecher, Wassereimer, Wasserkannen (Küchener
Wassereimer), Wasserkästen für Küchen und Anrichterräume in Spei-
sebetrieben, Wasserkessel, Wasserkrüge für Küchen u. Anrichterräume,
Wasserschöpfer, Wassertöpfe für Küchen und Anrichterräume, Wein-
kühler (jedoch nicht solche in oder für Privathaushaltungen), und
Weinkühleränder (jedoch nicht solche in oder für Privathaushal-
tungen).

Klasse B. Gegenstände aus Reinmiedel*)

1. Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speisekessel, Fruchtlocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kähler, Schüssel usw. f).

2. Einzüge für Kocherichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Rippstöfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischtopfe usw. nebst Reinniedelarmaturen.

Vorstehende Gegenstände fallen auch dann unter die Verordnung, wenn sie mit einem Lieberzug (Metall, Bad, Farbe u. dergl.) versehen sind.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Haushaltungen,

2. Hauseigentümer,

3. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Kuchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen und dergleichen,

4. öffentliche (einschließlich kirchliche, stiftliche usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser und dergleichen.

§ 4.

Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit Kupfer, Messing oder Nickel überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände, die aus Eisen oder einem anderen Metall als Kupfer, Messing oder Nickel hergestellt sind.

Bestehen Zweifel, ob Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, oder wird für Gegenstände ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert geltend gemacht, so kann eine Befreiung von der Enteignung bewilligt werden. Die Befreiung von der Enteignung ist ausgeprochen, wenn ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert der in Betracht kommenden Gegenstände durch anerkannte Sachverständige festgestellt worden ist. Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 5.

Eigentumsübertragung.

Das Eigentum an den von der Verordnung betroffenen Gegenständen (§ 2), die bereits durch die Verordnung M. 325/7. 15. K. R. A. vom 31. Juli 1915 beschlagnahmt sind, wird auf den Reichsmilitärstützpunkt übertragen werden. Die beauftragte Behörde erläßt die diesbezüglichen Anordnungen und läßt sie dem Betroffenen, d. h. dem Besitzer, zugehen. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die enteigneten Gegenstände bis zur Ablieferung an die beauftragte Behörde zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einseitigen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt bis zur Ablieferung unberührt.

§ 6.

Ablieferung der enteigneten Gegenstände.

Die Betroffenen sind verpflichtet, die enteigneten Gegenstände soweit sie eingebaut sind, auszubauen und nach Bestimmung der beauftragten Behörden bis zu den von diesen zu bestimmenden Zeitpunkten an die zu errichtenden Sammelstellen zur Ablieferung zu bringen. Der Ablieferer hat die genaue Adresse des Eigentümers anzugeben; für diesen wird ein Anerkennnischein ausgestellt und dem Ablieferer übergeben, wenn er sich mit den Uebernahmepreisen einverstanden erklärt; anderenfalls wird ihm nur eine Quittung ausgestellt (siehe § 7).

Der in dem Anerkennnischein angegebene Betrag wird an den von den beauftragten Behörden bezeichneten Zahlstellen bezahlt werden, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen.

Die Ablieferung muß am 31. März 1916 beendet sein.

§ 7.

Uebernahmepreise.

Für die enteigneten Gegenstände werden die nachstehenden Uebernahmepreise angeboten und im Falle gültiger Einigung als-
bald gezahlt.

Uebernahmepreise für jedes Kilo:

Für Gegenstände aus	Kupfer	Messing	Nickel
ohne Beschläge ¹⁾	3,90	2,90	12,90
mit Beschlägen ¹⁾	2,70	2,00	10,40

¹⁾ Unter Beschlägen sind Decken, Ringe, Handhaben, Stiele, Griffe und Verzierungen aus Eisen, Holz und dergleichen verstanden. Die Beschläge dürfen vor der Ablieferung entfernt werden.

Besitzen die Gegenstände Beschläge, so werden sie mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichtes ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Uebersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 v. H., bei solchen aus Nickel 20 v. H. des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bezw. 20 v. H. überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgezogen und nicht bezahlt; für die Preisberechnung kommen nach Abzug des Gewichtes der Beschläge die Uebernahmepreise für Gegenstände „ohne Beschläge“ in Anwendung.

Für etwa durch die Betroffenen für die Zwecke dieser Ablieferung selbst vorgenommene erhebliche Ausbaurbeiten, die glaubhaft zu machen sind, wird für jedes Kilogramm 0,50 Mark vergütet.

Wird eine gültige Einigung nicht alsbald erzielt, so wird der Uebernahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf zu Berlin, Poststraße 4, gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrates über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag endgültig festgesetzt werden. Dieser Antrag ist unmittelbar an das Reichsschiedsgericht zu richten. Um die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene etliche von ihm unterzeichnete genaue Aufstellungen der mit der Abnahme betrauten Person zu übermitteln. Die Aufstellung muß alle Angaben über die Art der Gegenstände und der Metalle, aus denen sie bestehen, und über etwa vorhandene Beschläge sowie die einzelnen Gewichte enthalten und ist der mit der Abnahme betrauten Person zur Prüfung vorzulegen; letztere hat die Richtigkeit der Aufstellung sowie das Gewicht der Gegenstände zu prüfen und durch ihre Unterschrift zu bezeugen. Wer die Vorlegung dieser Aufstellung unterläßt, erschwert sich dem im schiedsrichterlichen Verfahren erforderlichen Nachweis und hat die damit verbundenen Nachteile zu tragen. Durch die Inanspruchnahme des Schiedsgerichts erlischt die Ablieferung keinen Zuschub.

§ 8.

Zwangsvollstreckung.

Wer bis zum 31. März 1916 die enteigneten Gegenstände nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar; außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung durch die beauftragte Behörde.

Die zwangsweise Einziehung erfolgt als Vollstreckungsmaßregel.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von den Betroffenen zu tragen und werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.

Für die zwangsweise eingezogenen Gegenstände gelten im übrigen die Bestimmungen des § 7.

Die Zwangsvollstreckung muß bis zum 1. Mai 1916 beendet sein.

*) In dieser Verordnung sind unter Reinmiedel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90 v. H. und höher verstanden.

§ 9.

Durchführung der Verordnung.

Die gleichen Kommunalerbände, die mit der Durchführung der Verordnungen M. 325/7. 15. K. R. A. und M. 325/7. 15. K. R. A. betraut werden sind, führen auch diese Verordnung durch und erlassen die Ausführungsbestimmungen.

§ 10.

Ablieferung von nicht beschlagnahmten Gegenständen.

a) Außer den im § 2 bezeichneten Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen zu den im § 7 genannten Uebernahmepreisen nachgenannte, nicht der Beschlagnahme und Enteignung unterliegende Gegenstände aus Kupfer, Messing und Nickel angenommen werden:

Bürstenbleche, Kaffeekannen, Teekannen, Kuchenplatten, Milchformen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samoware, Zuderböden, Teeglashalter, Renagen, Messerböden, Zahnstochergestelle, Tafelaufsätze aller Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Plätten, Bügelgeräte, Rippelachen, Thermometer, Schreibgarnituren, Bettwärmer, Säulenwagen, Biergophons, Selbstkühler, Badesöden.

b) Ferner dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen angenommen werden:

Sämtliche Materialien und Gegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguss, Bronze, Reusilver (Wfenid, Christofle, Alpakka) und Reinmiedel, soweit sie nicht auf Grund der Verfügung M. 1/4. 15. K. R. A., betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen“ an die Metall-Vertriebsstelle der Kriegsrohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums gemeldet worden sind.

Es wird vergütet:

Für Materialien und Gegenstände aus Kupfer 1,70 Mark für das Kilo.

Für Materialien und Gegenstände aus Messing, Rotguss, Bronze 1,00 Mark für das Kilo.

Für Materialien und Gegenstände aus Reusilver (Wfenid, Christofle, Alpakka) 1,80 Mark für das Kilo.

Für Materialien und Gegenstände aus Reinmiedel 4,50 Mark für das Kilo.

Auch Altmaterial darf zu diesen Preisen angenommen werden; als Altmaterial im Sinne dieser Verordnung werden solche Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden können.

§ 11.

Anfragen.

Anfragen über diese Verordnung sind an die zuständigen Kommunalerbände zu richten.

Frankfurt a. M., den 6. Dezember 1915.

Stella. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Anzeigen-Teil

ZEITUNGSVERLAG:
BIEBRICHER TAGESPOST
HOCHHEIMER STADTANZEIGER
NASSAUISCHER ANZEIGER

HOFBUCHDRUCKEREI GUIDO ZEIDLER

BIEBRICH-RHEIN

Gegründet
1862



Fernsprecher
Nr. 41

Schnelle Anfertigung grosser Auflagen
von Katalogen, Festbüchern, Prospekten
etc. etc., sowie sämtlicher Drucksachen in
einfacher wie künstlerischer Ausführung.

Kgl. Preussische Lotterle-Einnahme.

NESTLE
Allbewährte Nahrung
für Kinder und Kranke

Ch. Tauber, Wiesbaden,
Fernsprecher 717. — Kirchgasse 20.

Spezialgeschäft für

Photographie und Projektion

Grösstes Lager am Platze in
Apparaten und sämtlichen Bedarfsartikeln
Reich illustrierte Preisliste gratis. 48a

Depot in Biebrich: Apotheker Oppenheimer, Floradrogeriv.



Grosser

billiger

Weihnachts-Verkauf

Nützliche Sachen

zu schenken ist eine Forderung der gegenwärtigen sparsamen Zeit. Meine Lager sind wieder mit praktischen Geschenk-Artikeln reichlich ausgestattet.

Morgen Sonntag

ist mein Geschäft von 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr abends geöffnet.

Meine Preise sind zeitgemäss allerbilligst!

Beachten Sie meine
Schaufenster-Dekorationen

Kleider und Blusen

in eleganter Weihnachts-Packung

Kleid, 6 Meter, solider Meuskleiderstoff	4.90
Kleid, 6 Meter, reinwollener Cheviot	8.75
Kleid, 6 Meter, Serge und Satin-Gewebe	12.
Kleid, 4 1/2 Meter, für Jackenkleider, 130 cm breit	12.50
Bluse, 2 1/2 Meter, in Woll, gestreift und kariert	2.50
Bluse, 2 1/2 Meter, in schönen dunklen Streifen	3.50
Bluse, 2 1/2 Meter, in aparte hellen Streifen	4.
Bluse, 2 Meter, kariert, in vielen Farbenstellungen	4.25

Baumwollstoffe

Kleid, 6 Meter, aus Velour	3.75
Kleid, 7 Meter, aus uni Zephir-Leinen	3.50
Kleid, 5 Meter, aus Siamosen	4.25
Kleid, 6 Meter, aus Baumwollfanell	5.-
Kleid, 5 Meter, aus Siamosen	5.25
Kleid, 7 Meter, aus Zephir	6.20

Wäschestoffe

Flockpique in Streifen und Blumenmustern	Meter 0.90
Nemdentuch, 80 cm breit, Ia Qualität	Meter 0.85
Mascotuch, 82 cm breit, für feine Wäsche	Meter 1.15
Damast, 130 cm breit, in Blumenmustern	Meter 1.40
Damast, 160 cm breit, solides Fabrikat	Meter 1.80
Handtücher, weiss und bunt	Meter 0.60

Schürzen

Hauschürzen, prima Doppeldruck	0.95
Hauschürzen, Leinen, mit Volant und Tasche	1.25
Zierschürzen, bunt, mit und ohne Träger	1.35
Blusenschürzen, aus Leinen oder Kattun	1.45
Knabenschürzen, Gr. 43-60	0.85

Tisch- und Bettdecken

Wash-Decken, schöne moderne Muster in allen Grössen, 6.50, 4.50, 3.50,	2.50
Bedruckte Decken, waschecht, in hübscher Ausführung 9.50, 8.75, 6.75,	4.50
Filz- und Plüschdecken, bardo und olive, 14.50, 12.50, 9.50,	3.50
Waffeldecken, gebogt und mit Franzen 6.75, 5.75, 4.25,	2.60
Bettdecken, einbettig aus gutem Tüll in schöner Ausführung 9.50, 7.50, 5.25,	3.50
Bettdecken, zweibettig in neuen modernen Mustern 12.-, 10.50, 7.50,	6.25

Herren-Artikel

Oberhemden, weiss mit Pique-Falten-Einsatz	3.90
Oberhemden, weiss mit elegantem Pique-Falten-Einsatz	5.25
Hosenträger, aus gutem Band mit Ersatzteilen	1.25
Hosenträger, aus starkem Gummi	1.45
Herrnkragen, vierfach, verschiedene Formen, 1/2, Dutzend	1.75

Spezial-Abteilung

Herren- und Damen-Konfektion

Damen-Winter-Mäntel, kleinkarierte und bräunliche Stoffe, offen und geschlossen zu tragen	25.-	18.-
Damen-Jacke, kurze Form, aus Seidenplüsch, Mohair-Pastordian und Samt, mit Seidenfutter	58.-	35.-
Frauen-Kostüme aus guten schwarzen, blauen u. malierten Stoffen	54.-	38.-
Damen-Blusen aus schottischen und gestreiften Wollstoffen, mit Samtkragen	9.50	6.-
Herren-Paletots und -Ulster in guten Stoffen und neuesten Modarten	75.-, 55.-, 40.-	25.-
Jünglings-Paletots und -Ulster in frischen Formen u. modern. Stoffen	48.-, 36.-, 28.-	25.-
Knaben-Paletots, -Ulster und Pyjaks in schönen Modarten und soliden Stoffen	28.-, 22.-, 15.-	8.-
Einzelne Lodenjoppen, Pelserinen, Boxer Mäntel, Hosen und Westen in grösster Auswahl.		

Damen-Wäsche

Damen-Hemden aus soliden Stoffen, Achsel- und Vorderschluss, einfach und reich garniert	3.75	2.25
Damen-Beinkleider aus gutem Wäschetuch, in Knie- und Bündchenform, mit Feslon und Stirkerei	3.25	1.45
Damen-Nachjacken aus Kretonne und Croise, mit Umlegkragen, einfach und reich garniert	3.25	1.35
Damen-Nachhemden mit Umlegkragen und ausgeschlitten, mit Silberzei reich garniert	6.50	2.-

Taschentücher

Kinder-Tücher mit bunter Karte	1/2 Dutzend 0.85 bis	0.35
Batist-Tücher, weiss Baumwolle	1/2 Dutzend 1.70 bis	1.-
Batist-Tücher mit nasiditen Ecken	per Stück 0.75 bis	0.45
Gebrauchsfertige Tücher, weiss und mit Rand	1/2 Dutzend 1.60 bis	1.-
Taschentücher, halbleinen und reinleinen Ware	1/2 Dutzend 2.75 bis	2.25
Mittler-Taschentücher, waschecht	per Stück 0.65 bis	0.25

Wollwaren

Lama-Echarpes, grau und bunt gemustert	7.50 bis	1.85
Cheville-Kopftücher, glatt und gemustert	4.75 bis	2.20
Wollene Kopftücher, solide Ware	1.75 bis	0.95
Schwarze wollene Damenwesten, mit und ohne Fernel	9.50 bis	3.-
Weisse Blusenmacher, aus Wolle gewebt	5.50 bis	1.60

Teppiche - Gardinen - Felle

Carole und Plüsch in vielen mod. Mustern Grösse ca. 150/200 170/250 200/300	14.-	19.50	31.-
Bettvorlagen, solide Qualität, reiche Auswahl	6.50, 4.75, 3.50,	2.75	
Felle, weiss und farbig 4.30, 6.50, 8.50, 10.50 und höher			
Abgepasste Gardinen, weiss und elfenbein, in schöner Auswahl	Fenster 2 Flügel 10.50, 8.50, 6.50, 5.-		
Tüll-Garnituren, 2 Schals, 1 Querbehang, in modernen, hübschen Mustern	Garnitur 16.50, 14.50, 12.50,	10.50	
Leinen-Garnituren, 2 Schals, 1 Querbehang, in reicher Ausführung	Garnitur 15.-, 13.50, 10.50,	8.50	

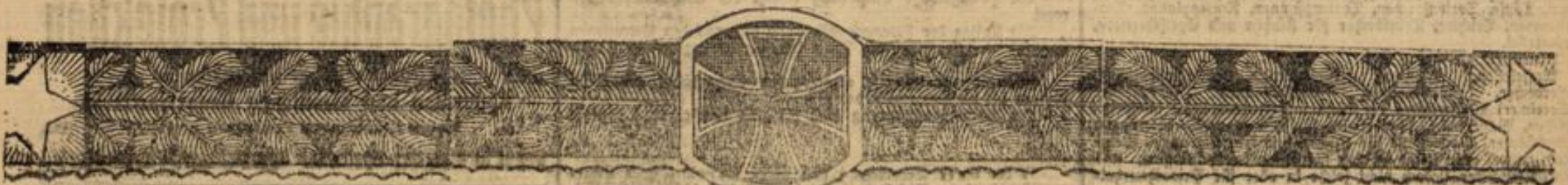
Kinder-Sweater

Kinder-Sweater in Wolle	von 2.25 an
Kinder-Sweater, prima Wolle, aparte Farben	von 4.25 an
Kinder-Sweater, Kinder Form, dunkelblau	von 3.50 an
Gestrickte Knaben-Hosen, dunkelblau	von 3.20 an
Sweater-Anzüge, reine Wolle, mit Umlegkragen	von 5.75 an

Reste und Abschnitte für Blusen, Röcke und Kleider zu ausserordentlich herabgesetzten Preisen.

Wäsche, Leinen- und Baumwollwaren Solide erprobte Marken - Beste Haltbarkeit und Verarbeitung - Billigste Preise

Christian MENDEL MAINZ Kaufhaus am Markt.



grünlich Mägen in Feindesland, der Unwissen entgegenzukommen, mag sich ein jeder einmal berechnen, wie lang seine Lebensdauer nach menschlichen Erfahrungen noch bemessen sein kann. Das wird vielleicht abhaken, den Wert des eigenen Lebens für die Gesamtheit und die Zukunft unseres Volkes allzubald einzuschätzen, und gleichzeitig die besonnene Kraft geben, den eigenen Lebensrest zum Besten der Gesamtheit unserer Zukunft so nützlich wie möglich auszunutzen. Wann hätte es jemals eine würdigere Gelegenheit gegeben, in diesem Sinne die Liebe zum Vaterlande zu betätigen? Ein Volk, in dem jeder einzelne die Zukunft der kommenden Geschlechter über den Wert des eigenen Lebens und über die süße Gewohnheit des eigenen Daseins stellt, ist und bleibt unbeflegbar.

Staatssekretär von Jagow über Amerika.

Berlin. Der hiesige Korrespondent der „Chicago Daily News“, Herr Oswald F. Schütte, hatte, wie er seinem Blatte telegraphisch, die deutsch-amerikanischen Beziehungen mit den hiesigen höchsten deutschen Beamten erörtert und berichtet darüber: Alle erlösen empfindet, daß die Anklagen der Londoner Presse, die aus dieser wiederum von der amerikanischen Presse übernommen wurden, und die die deutsche Regierung für die Feuersbrünste und Erdstöße in amerikanischen Fabrikanlagen irgendwie verantwortlich machen wollen, bare Unwahrheiten sind. Sie stellen mit Nachdruck in Abrede, daß die deutsche Regierung oder irgendeiner ihrer Vertreter auf irgendeine Weise zu einer solchen Propaganda ihre Hand geliehen haben könnte, und weisen mit Entrüstung die Unterchiebung vor, nach der ihre Regierung auf irgendeine Weise eine Propaganda ermutigt haben sollte. Die frühere deutsche Staatsangehörige und jetzige naturalisierte amerikanische Bürger der Vereinigten Staaten aufzumiegein suchten. Der Staatssekretär des auswärtigen Amtes von Jagow äußerte sich:

Unglücklicherweise kennen wir nicht einmal alle die verschiedenen Anschuldigungen, die in Ihrem Lande gegen uns erhoben werden. Alles, was wir wissen, ist das, was wir in den Zeitungen lesen. Das ist eben eine dieser großen Widrigkeiten, daß wir keine direkte Verbindung mit unserem Botschafter Grafen von Bernstorff in Washington haben. Die Anklagen, von denen ich gelesen habe, sind absurd. Die deutsche Regierung hat und will nichts zu tun haben mit jeder Propaganda, die die Gesetze der Vereinigten Staaten verletzt. Sie hat nichts zu tun mit der Zerstörung der amerikanischen Fabrikanlagen. Übrigens ist es sinnlos, den Versuch zu machen, die gegen uns in einer unfreundlichen Presse gemachten Anklagen in allen Einzelheiten zu entkräften. Was wir wollen, ist die Aufrechterhaltung freundschaftlicher Beziehungen mit den Vereinigten Staaten und mit der Bevölkerung der Vereinigten Staaten.

Der amerikanische Korrespondent kennzeichnet es als „allgemeine Empfindung sowohl unter Deutschen wie unter neutralen Beobachtern, daß die Hege in den Vereinigten Staaten wiederum von Großbritannien veranlaßt worden ist in der Hoffnung, die Vereinigten Staaten jetzt noch in diesen Krieg hineinzuziehen, nachdem ähnliche Bemühungen in Griechenland und Rumänien mißlungen sind und nur dazu geholfen haben, Bulgarien auf die Seite der Verbündeten zu ziehen.“

Rassauische Nachrichten.

Sparsamkeit. Es ist heute ein ganz selbstverständliches Gebot, jede Verschwendung und jeden unwirtschaftlichen Verbrauch von Nahrungsmitteln und Nährstoffen zu vermeiden. Es muß überall sparsam gehandelt werden und niemand darf Unnützes verbrauchen. Immer noch aber wird gegen die ebenfalls selbstverständliche Forderung verstoßen, daß nicht mehr gegessen werden darf, als unbedingt notwendig ist. Vieles, so besonders in den Städten, essen viele weit mehr, als nötig und ihnen zuträglich ist. Speisereize auf Teller und Schüsseln müssen verschwinden. Noch heute gehen aus Reichhaltigkeit gegen diese Regel große Nährstoffe verloren. Man lerne doch lieber weniger zu und füllen, wenn nötig, nochmals nach. Ferner ist es in diesem Zusammenhang von Wichtigkeit, darauf hinzuweisen, die Speisen gut zu kauen. Sie werden dann viel besser verdaut und erzielen so einen höheren Nährwert, so daß man also mit einer geringeren Speisemenge auskommen kann. Weiterhin ist immer wieder darauf hinzuweisen, daß alle Abfälle in der Küche und von den Mahlzeiten verwendet werden. Trotz sparsamster Wirtschaft läßt sich ja in einem Haushalte nicht jeder Abfall vermeiden. Um wenig wichtigen Faktor der Tierernährung es sich hier handelt, geht daraus hervor, daß nach vorliegenden Berechnungen der Haushalt einer mittleren städtischen Familie in einem Jahre genug Abfälle liefert, um, bei Verfütterung an ein Schwein, 40 bis 50 Kilogramm Lebendgewicht zu erzeugen. Schließlich noch den kurzen Hinweis, daß selbst Knochen, die so oft ins Herdfeuer geworfen werden, wertvoll sind und ein vorzügliches, heute doppelt wichtiges, Düngemittel liefern. Wo spart und läßt nichts untonnen.

Das Jahr 1916 wird ein Schaltjahr von 366 Tagen sein und am Samstag beginnen. Ostern fällt auf den 23. April, der Mikermittwoch auf den 5. März, Himmelfahrt auf den 1. Juni. Es wird sonach diesmal der Mai ohne jeden Freitag sein.

W. a. Der Bundesrat hat am 18. Dezember eine Verordnung über die Bereitung von Kuchen, sowie eine Verordnung über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade erlassen. Die Bestimmungen betreffen eine Vorratsfrist von Eiern, Speisefett, Zucker, Milch und Sahne. Für die gewerbliche Herstellung von Kuchen, Torten und Pasteten werden Vorschriften über die Zusammensetzung des Teiges und der Massen gegeben; die gewerbliche Herstellung von Backwaren in fließendem Fett, Baumkuchen,

Teufelstraßen u. dgl., Fett, Milch und Schokolade ist verboten. Als Triebmittel ist Backpulver gestattet. Hefe wird verboten. Die Hausbäckerei wird an sich von der Verordnung nicht betroffen; das Ausbacken von Teigen und Massen, die nicht in gewerblichen Betrieben hergestellt sind, wird aber für gewerbliche verboten. Für Kekse, Zwieback, Honig, Pfeffer und Lebkuchfabriken, die von der Reichsgetreidestelle mit Getreide oder Mehl beliefert werden, gelten die Vorschriften und die Verordnung nicht, da mit ihnen von der Reichsgetreidestelle bereits ähnliche Abmachungen getroffen worden sind. Die Süßigkeitsverordnung gestattet den gewerblichen Betrieben, in denen Süßigkeiten vertrieben und hergestellt werden, für das Jahr 1916 nur noch die Hälfte der Zuckermenge zu Süßigkeiten zu verarbeiten, die sie vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 hierzu verarbeitet haben. Milch, Sahne und Fett dürfen zur gewerblichen Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade nicht verwendet werden. — Anzeigen, in denen Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie Rohnaturerzeugnisse, Holz- und Leuchtstoffe, Düngemittel oder Gegenstände des Kriegsbedarfs angeboten werden oder in denen zur Abgabe von Angeboten über solche Gegenstände aufgeföhrt wird, dürfen in periodischen Druckschriften nur mit Angabe des Namens oder der Firma sowie der Wohnung oder der Geschäftsstelle des Anzeigenden zum Abdruck gebracht werden. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen zulassen.

fc. Wiesbaden. Weil sie 67 Pfennig unterschlagen hat, stand die 70 Jahre alte, noch unbestraute Witwe Elisabeth Seidel in Ullville vor der Strafkammer. Drei Söhne stehen im Felde und eine Schwiegermutter mit ihren Kindern ist bei ihr, die Witwe ist groß, der Verdienst klein. Da hat sie im Oktober beim Fischaustragen die Quittungen gefälscht, indem sie bei zwei Viererungen die Pfundpreise auf denselben um je 10 Pfennig erhöhte und den Mehrbetrag in Höhe von etwa 67 Pfennig für sich vermaacht. Dem Staatsanwalt selbst ergehen unter Berücksichtigung aller Umstände die geringste zulässige Strafe von einer Woche Gefängnis für schwere Urkundenfälschung in diesem Falle für zu hoch. Das Gericht mußte sich jedoch dem Antrag anschließen. — Urkundenfälschung! Im Oktober war die Ehefrau Margarete Zimmer von Wiesbaden bei dem Metzger Otto Brandt als Ausrägerin und Einkäuferin beschäftigt. Bei dieser Beschäftigung unterschlug sie innerhalb weniger Tage 187 Mark Kundengelder. Von dem Gelde kaufte sie sich dann eine vollständige Wohnungseinrichtung. Bei ihrer Verhaftung hatte sie nur noch 6 Mark. Die in Frage kommenden Quittungen stellte sie selbst aus, verfälschte dieselben und was dafür noch mehr erforderlich war. Trotz ihres Geständnisses wurde auf 6 Monate Gefängnis erkannt.

Stilles Wohntun! Ein großes Glück ist einigen Sonnenberger Frauen im Walde beim Holz sammeln wiederfahren. Es nahte sich ihnen ein älterer Herr, er erkundigte sich nach ihren Familienverhältnissen, ob die Männer oder sonstige Angehörigen im Krieg wären und wieviel Kinder sie hätten. Nachdem ihm Auskunft geworden, reichte er jeder Frau ein ansehnliches Geldgeschenk. Ohne den Dank der Frauen abzuwarten, jog der Wohltäter von dannen.

Delfenheim. Unter einer ungewöhnlich starken Beteiligung wurde unser langjähriger Gemeindevorstand Herr von Grabenreiter bekräftigt. Derselbe war am 1. Mai nach einer mehr als vierzigjährigen Dienstzeit aus dem Amte geschieden und hatte als Anerkennung für seine treuen Dienste das Kreuz zum Allgemeinen Ehrenzeichen erhalten. Am 7. ds. Mts. hatte der Verstorbene sein 81. Lebensjahr vollendet.

Wiser. Samstag stürzte die Scheune des Landwirts Philipp Baumann auf dem Winterberg ein. Der Besitzer und noch zwei weitere Einwohner von hier, welche in der Scheune mit dem Drehen von Heu beschäftigt waren, konnten sich glücklicherweise rechtzeitig in Sicherheit bringen. Unter den Trümmern befindet sich eine große Menge ausgedrohtenes Getreide.

Welsbach. Bei der Bürgermeistereiwahl war der seitherige Bürgermeister Alsenborn wiedergewählt worden, doch mußte die Ungültigkeit erklärt werden, weil bei der Wahlversammlung weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend, die Versammlung also nicht beschlußfähig war.

Hodamar. Bei dem Abbleuchten einer schadhaften Gasanlage explodierten im Duschherrenchen Hauke die angesammelten Gase. Hierbei erlitt der Spengler am Kopf und an den Händen Brandwunden; eine vorübergehende Frau trug durch die auf die Straße geschleuderten Scherben ebenfalls Verletzungen davon. Ein in dem Unglückszimmer liegendes Kind blieb unverletzt.

Griesheim. Im hiesigen Elektrizitätswerk atmete der in der Nitro-Abteilung beschäftigte Arbeiter Josef Riederer giftige Gase ein. Er verstarb nach wenigen Stunden.

Griesheim. In der Chemischen Fabrik „Elektron“ verbrannte sich der Arbeiter Hermann Ludwig durch unvorsichtiges hochprozentiges Öl um Brust, Armen und Beinen in lebensgefährlicher Weise. Der Unglückliche wurde dem Krankenhaus zugeführt. — Noch ein weiterer Unfall trug sich in einer hiesigen Schlofferwerkstätte zu. Der 14-jährige Lehrling Michel von hier wurde von einer Transmissionsrolle erfaßt und einige Male von derselben herumgeschleudert. Er kam schwerverletzt ins Krankenhaus.

Frankfurt. Zur Entlastung des abends 11.52 abgehenden D-Zuges nach Mex wird vom 18. Dezember ab bis auf weiteres abends 11.44 ein D-Zug mit erster bis dritter Klasse Frankfurt-Saarbrücken abgefahren. Er fährt über Mainz-Bausgesheim.

Königsstein i. T. Die Stadt plant den Ausbau der Rektoratsschule zu einer höheren Lehranstalt. Ebenso soll das Lousus-In-

stitut eine weitere Ausgestaltung erfahren. Ein besonderer Ausschuß wurde von der Stadt mit der weiteren Verfolgung der Angelegenheit betraut.

Cimburg. Die umfangreichen Instandsetzungsarbeiten, verbunden mit verschiedenen Neuerrichtungen in der hiesigen evangelischen Kirche sind soweit fortgeschritten, daß nunmehr am 1. März voraussichtlich die Einweihung des Gotteshauses erfolgen kann.

fc. Braubach. Am 21. Dezember werden hier 250—300 Mann der Landsturmkompanie vom Landsturm-Bat. Inf. Regt. Nr. 81 eintreffen. Sie werden hier in ihrer neuen Garnison für die ersten fünf Tage Bürgerquartier beziehen.

Daubringen bei Gleichen. Vor kurzem feierte der Metzger Heinrich Walther mit seiner Frau das goldene Hochzeitsfest. Vor einigen Tagen starb der 75-jährige Ehemann und wenige Zeit darauf die 73-jährige Lebensgefährtin. Beide fanden nun auch ein gemeinsames Grab.

Zeitgemäße Betrachtungen.

(Nachdruck verboten.)

Rehrens.

Ein Rehrens gilt von Zeit zu Zeit — als dringende Notwendigkeit. — Naturgemäß lehrt jeder aus — zunächst in seinem eignen Haus, — was namentlich vor jedem Fest — die Hausfrau sich nicht nehmen läßt. — Hält einen Raum man peinlich sauber, — umweht ihn gleich ein neuer Zauber!

Auch jetzt wird wieder ausgelehrt, — doch nicht allein nur Haus und Herd, — nein draußen fern in Feindesland — wird ausgelehrt mit starker Hand. — Die deutschen Krieger stehen im Feld — und wo der Feind sich immer stellt, — da macht man ohne Federlesen — Rehrens mit eisenhartem Besen.

Der Balkan, wo das Serbenland — stets unter Russeneinfluß stand, — wird jetzt geäubert von der Brut, — die nie getan was recht und gut. — Held Madensen hat unentwegt — den Serbenwinkel reingefegt — und seine wackren Helfer waren — die treu verbündeten Bulgaren.

Run gehts nach Montenegro rein, — auch dies wird bald geäubert sein. — Italiens Schwiegermutter sieht — schon kommen, was mit ihm geschieht. — Bald schwindet ihm sein Größenwahn, — dann tut er was der Ahn getan, — dann war vergebens all sein Wüten, — dann mag er wieder Hammet sein.

Im Rehrens geht es weiter vor, — schon pocht's an der hellenen Tür. — Werft ihr nicht die Entente raus, — dann säubern wir für euch das Haus. — Doch damit ist's nicht abgetan, — noch weiter führt die Orientbahn. — Am Heidenmüte unsrer Streiter — geschellen Lug und Trug! Ernst Heiter.

Neueste Nachrichten.

Der Freitag-Tagesbericht.

W. B. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 17. Dezember.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Südöstlich von Armenieres stieß gestern vor hellwerden eine kleine englische Abteilung überraschend bis in einen unserer Gräben vor und zog sich in unserer Feuer wieder zurück. Weiter südlich wurde ein gleicher Versuch durch unser Feuer verhindert.

Sonst blieb die Gefechtsstätigkeit bei vielfach unrichtigem Wetter auf schwächere Artillerie-, Handgranaten- und Minenkämpfe an einzelnen Stellen beschränkt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des General-Feldmarschalls von Hindenburg.

Russische Angriffe zwischen Naroch- und Miadjol-See brachen nachts und am frühen Morgen unter erheblichen Verlusten für den Feind vor unserer Stellung zusammen. 120 Mann blieben gefangen in unserer Hand.

Heeresgruppe des General-Feldmarschalls Prinz Leopold von Bayern und des Generals von Einsingen.

Keine Ereignisse von Bedeutung.

Balkanriegsschauplatz.

Bjelopolje ist im Sturm genommen. Ueber 700 Gefangene sind eingebracht.

Oberste Heeresleitung.

In der Weihnachtswoche ab Sonntag, den 19. bis Freitag, den 24. Dezember gewähren wir auf unsere ohnehin schon sehr billigen

Weihnachts-Preise

für sämtliche Damen-Mäntel, Kindermäntel, Jackenkleider, Tailenkleider, Blusen, Kleiderröcke, Morgenkleider u. Pelzwaren einen

Extra-Rabatt VON 10%

Auf Modell-Konfektion: Jackenkleider, Tailenkleider, Blusen u. Mäntel große Preisermäßigung.

Als praktische Geschenkartikel empfehlen in größter Auswahl: Kleiderstoffe, Blusenstoffe, Seidenstoffe, Kostümstoffe, Schürzen, Unterröcke, Damen-Leitwäsche und Weißwaren, zu hervorragend billigen Preisen.

Sonntag, den 19. Dezember bis 7 Uhr abends offen.

Geschw. ALSBERG, Mainz Ludwigstr. 3-5.

Persil

für
Verwundeten-Wäsche

Zur Verwundetenpflege gehört auch die gründliche Desinfektion und Reinigung der Wäsche und Verbandstoffe. Hierfür ist Persil das geeignetste Waschmittel, da es nicht nur wäscht und Blut und Eiter spielend entfernt, sondern zugleich alle

Krankheitskeime tötet.

Auch Liebesgaben, wollene Strümpfe, Puls-, Kniewärmer usw. wasche man, ehe sie ins Feld geschickt werden, mit **Persil**, um Blutvergiftungen vorzubeugen und angenehmeres Tragen zu ermöglichen. Billig im Gebrauch, da weitere Waschzutaten, wie Seife, Seifenpulver usw. nicht erforderlich!

HENKEL & Cie., DÜSSELDORF,
auch Fabrikanten der bekannten **Henkel's Bleich-Soda.**

Herzogl. Braunsch. Baugewerkschule Holzwinden.
Vorstand: Hochbau, Tiefbau, Sommerunterricht 2. April, Winterunterricht 15. Oktober.
Reisegründung, Reichereit mit neu Chopal Frank, Baumverhältnisse.

Danksagung.

Für alle Beweise herzlicher Teilnahme bei dem plötzlichen Hinscheiden und der zahlreichen Beteiligung bei der Beerdigung unserer lieben, unvergesslichen Mutter, Schwiegermutter, Grossmutter, Schwägerin und Tante

Frau Katharina Franziska Veltin
geb. Kahl

sowie für alle Kranzspenden sagen hiermit herzlichen Dank

die trauernden Hinterbliebenen.

Hochheim a. M., 16. Dezember 1915.

Wäsche weiche ein in **Henkel's Bleich Soda.**

Rheuma-Dr. Reiss' RHEUMASAN Schmerzstillend

Primo Apfelwein das Glas 12 Bfl., samt 3340 Frau Peter Haaf Gasthaus „Sur Rose“. Schöne Weihnachtsäpfel zu verkaufen bei Franz Josef Dietz, 3300 Wilhelmstr. 18.

Altener Jubiläums-Lotterie Ziehung am 11. und 12. Januar 1916.

Gewinne im Gesamtbetrage von Mk.

125 000
1 Hauptgew. ohne Abzug zahlbar **50 000** Mark.
1 Hauptgew. ohne Abzug zahlbar **15 000** Mark.

Lose zu 2 Mark zu haben bei

Zeldler,
Kgl. Lotterie-Einnehmer Biebrich a. Rhein, Rathausstrasse 16.

Sutter 100 Bfl. Schweine, Kunde billig, Bitte bei Carl Sutter, mühle, Auerbach, Hessen, 10

ORIGINAL SINGER
die beste
Weihnachtsgabe
Moderne Familien-Suß-Maschine
80 M

Alubergmünze Gourenkin
Rupercatusin (äußerer & innerer) Koffinlos

Kein Laden, die Ursache meiner berühmten Minkheit.

Sonntag bis 7 Uhr abends geöffnet.
Extra billiger
Weihnachts-Verkauf



in allen Abteilungen meines grossen Lagers.
Um meine Wintervorräte zu räumen, verkaufe ich:

ca. **800 Herren-Ulster und -Paletots**
I- und II-reihig, nur prima Stoffe und gute Verarbeitung.

Preislagen:	16 ⁵⁰	19 ⁵⁰	22 ⁵⁰	26 ⁵⁰	29 ⁵⁰		
Ersatz für Mass:	32	36 ⁵⁰	39 ⁵⁰	42	46	48 ⁵⁰	54

ca. **500 Burschen- u. Jünglings-Ulster und -Paletots**
I- und II-reihig, schöne moderne Formen, m. Gurt u. Falte in grün, braun, blau und allen Modelfarben

Preislagen:	12 ⁵⁰	14 ⁵⁰	16 ⁷⁵	18 ⁵⁰	19 ⁷⁵	23 ⁵⁰	28 ⁵⁰
	28	32 ⁵⁰	36	38			

ca. **400 Knaben-Ulster u. Kieler Mäntel**

Preislagen:	3 ⁷⁵	5 ⁵⁰	6 ⁵⁰	7 ⁵⁰	8 ⁷⁵	9 ⁵⁰	10 ⁵⁰	11 ⁷⁵	14 ⁵⁰
	16 ⁵⁰	18 ⁵⁰	22 ⁵⁰						

Für Geschenkwzwecke empfehle ich:

ca. **800 Knaben-Anzüge**
in Falten-Formen, Schlupfblusen, II-reihige Formen in blau u. allen mod. Farben

Preislagen:	3 ⁵⁰	4 ⁵⁰	5 ⁷⁵	6 ⁵⁰	7 ⁷⁵	8 ⁵⁰	9 ⁵⁰	10 ⁵⁰	11 ⁵⁰
	12 ⁷⁵	14 ⁵⁰	16 ⁵⁰	18 ⁵⁰	22 ⁵⁰				

Ferner empfehle ich meine reichhaltige Auswahl in:

Winter-Lodenjoppen, Bozener- u. Gummi-Mäntel, Herren-, Burschen- und Knaben-Capes, Hosen und Westen, Fantasie-Westen in hell und dunkelfarbig **sehr billig.**

ca. **4000 Meter Herren-Stoffe und Reste**
140 cm breit

geeignet zu Herren-Anzügen, Paletots, Hosen, Damen-Jacken-Kleidern, Damen-Röcken, Kinder-Kleidern Knaben-Anzügen.

Knaben-Hosen-Reste von 95 Pfg. an

Sämtliche Stoffe sind 140 cm breit, daher gross 5 toff- und Geld-Ersparniss.

Frau **Löwenstein** Wwe.
13 Bahnhofstrasse Mainz Bahnhofstrasse 13
Nur 1 Stock. Kein Laden. Nur 1 Stock.

Nur 1. Stock! Kein Laden!